

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Leistungen und Lieferungen von Visions2NET, Bernhard Zebedin im Bereich der Informationstechnologie. („AGB-IT Solutions“)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 1. Juli 2008. Alle anderen veröffentlichten AGBs von Visions2NET werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

1. Geltungsbereich, Anzuwendende Geschäftsbedingungen, Subbeauftragung:
Diese AGB-IT Solutions gelten für die Erbringung von Leistungen – insbesondere von projektspezifischen Dienstleistungen und Beratungsleistungen - (kurz „Leistungen“ genannt) und damit verbundenen Lieferungen von Waren - insbesondere von Hard-/Software und Handelswaren (kurz „Lieferungen“ genannt), die von Visions2NET, Bernhard Zebedin (kurz „Visions2NET“ genannt) für die Auftraggeberin (kurz „AG“ genannt) erbracht werden. Die AGB-IT Solutions bilden mit den maßgeblichen Produkt- und Leistungsbeschreibungen sowie allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsabschlusses seitens Visions2NET.

Dies ungeachtet allfälliger Verweise der AG auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige eigene Abschluss- oder Geschäftsbedingungen, denen keinerlei rechtliche Wirkung zukommt, auch wenn seitens Visions2NET ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt auch dann, wenn Visions2NET in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen der AG die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos erbringt.

Diese AGB-IT Solutions samt den für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Produkt- und Leistungsbeschreibungen werden vor Aufnahme des Dienstes in geeigneter Form durch Abrufbereitschaft für die AG im Internet unter www.visions2.net kundgemacht. Bei Vertragsabschluß und bei Änderungen dieser AGB-IT Solutions samt den hierfür maßgeblichen Produkt- und Leistungsbeschreibungen übergibt oder übermittelt Visions2NET der AG auf ihr Verlangen für die sie betreffende Leistung kostenlos ein Exemplar.

Änderungen dieser AGB-IT Solutions sowie der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung in geeigneter Weise seitens Visions2NET wirksam. Wird durch eine Änderung die AG ausschließlich begünstigt, so können die betreffenden Regelungen durch Visions2NET bereits ab Kundmachung der Änderung angewendet werden. Visions2NET wird gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 der AG mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen den wesentlichen Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen in geeigneter Form mitteilen. Änderungen der Vertragsinhalte, die nicht ausschließlich begünstigend sind, berechtigen die AG, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung, den Vertrag kostenlos zu kündigen. Die Mitteilung gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist enthalten. Bei Anpassungen von Entgelten gemäß einem vereinbarten Index ist eine außerordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Vertragspartner sind Visions2NET, Bernhard Zebedin, mit Firmensitz Purtschellerstrasse 32, A-9500 Villach und die AG. Die AG ist ein Kunde von Visions2NET, der die Dienstleistungen und Produkte von Visions2NET zum Betrieb von Internet basierten Plattformen nutzen will. Visions2NET ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu betrauen.

2. Leistungen und Lieferungen

Visions2NET erbringt ihre Leistungen und Lieferungen vertragsgemäß entsprechend den für diese Lieferungen und Leistungen maßgeblichen Produkt- und/oder Leistungsbeschreibung(en). Die AG ist berechtigt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, die von Visions2NET erbrachten Leistungen und Lieferungen ausschließlich für den eigenen Gebrauch zu nutzen. Bei gewerbsmäßiger Nutzung der vom AG in Anspruch genommenen Leistungen liegt ein Missbrauch gem. Punkt 8.3 vor, insbesondere bei bloßem Wiederverkauf (Handel mit) von Dienstleistungen ohne gesonderte Vereinbarung mit Visions2NET. Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen bei mit der AG vereinbarten Betriebsversuchen sind abhängig von den versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

3. Urheberrecht

3.1 Nutzungsrechte an Werken von Visions2NET

3.1.1 Bei nicht eigens für die AG erstellten Werken (z.B. Standardsoftware)
Die AG erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, Programme, Datenbanken, Webseiten oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke und dazugehörige Dokumentationen (kurz „Werke“ genannt) unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen am vereinbarten Aufstellungsort zum vertragsgegenständlichen Zwecke zu benutzen.

Alle anderen Rechte an den Werken sind Visions2NET vorbehalten. Ohne deren vorherigen schriftlichen Einverständnisses ist die AG unbeschadet der Bestimmungen des § 40 d Urhebergesetz daher insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, zurückzuentwickeln, zurückzuübersetzen, Teile herauszulösen, Dritten zugänglich zu machen, auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen, zu analysieren, zu dekompileieren oder disassemblieren. Die Benutzung der Werke auf nicht vertragsgegenständlicher Hardware darf nur aufgrund einer gesonderten, schriftlichen und entgeltlichen Vereinbarung erfolgen.

Die AG verpflichtet sich, bei der Nutzung lizenzpflichtiger Software, die ihr von Visions2NET überlassen wurde, die jeweiligen Software- Lizenzbestimmungen und die vom jeweiligen Rechtsinhaber für diese Software angegebenen Nutzungsbestimmungen zu beachten. Visions2NET wird diese der AG zugänglich machen. Diese Bestimmungen können auch in Originalsprache übermittelt werden. Visions2NET ist nicht verpflichtet, diese in die deutsche Sprache zu übersetzen.

Für von der AG abgerufene Software, die als „Public Domain“ und „Shareware“ qualifiziert ist, wird keinerlei Gewähr übernommen. Diesbezüglich werden sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Titel, ausgeschlossen.

Die AG wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Werke einschließlich der von Visions2NET erlaubten Vervielfältigungen, auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Visions2NET, Dritten nicht bekannt werden.

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, bleibt Visions2NET Inhaber des Lizenzrechts über die bereitgestellte Software. Der AG erwirbt kein Lizenzrecht an dieser Software, sondern nur die Möglichkeit, diese oder manche Funktionalität von diesem, vertragsgemäß und zeitlich beschränkt zu nutzen.

3.1.2. Bei eigens für die AG erstellten Werken (z.B. Individualsoftware)

An von Visions2NET individuell und gegen gesondertes Entgelt für die AG erstellten Werken erwirbt die AG sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkten Werknutzungs- und Werkverwertungsrechte. Visions2NET bleibt in diesem Fall das Recht, die Werke für den internen Gebrauch uneingeschränkt zu nutzen.

3.2 Eigentumshinweise, Markenzeichen oder Ähnliches

Eigentumshinweise, Markenzeichen, Netzkennzeichnungen oder Ähnliches an den Werken von Visions2NET dürfen von der AG weder entfernt, noch bearbeitet, verändert oder unleserlich gemacht werden.

3.3 Leistungen und Lieferungen nach Plänen der AG

Wird eine Lieferung oder Leistung von Visions2NET nach Angaben oder Plänen der AG eingerichtet und/oder erbracht, so hat die AG bei Verletzung allfälliger Urheber- oder sonstiger Schutzrechte Dritter Visions2NET schad- und klaglos zu halten.

3.4 Unterlagen von Visions2NET

Anbote, Ausführungsunterlagen wie Pläne oder Skizzen, Muster, Kataloge, Abbildungen sowie sonstige technische Unterlagen u. dgl. von Visions2NET bleiben stets geistiges Eigentum von Visions2NET und unterliegen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb und Datenschutz. Bei Beendigung der Vertragsbeziehung sind eventuell überlassene Handbücher und Dokumentation in elektronischer Form von der AG zu löschen.

Diese Unterlagen können auch in Originalsprache übermittelt werden. Visions2NET ist nicht verpflichtet, diese in die deutsche Sprache zu übersetzen.

3.5 Code

Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code, etwa eine persönliche Identifikationsnummer (z.B. PIN-Code) oder ein Kennwort notwendig, so ist die AG verpflichtet, diesen Code geheim zu halten. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes durch unberechtigte Dritte, so hat die AG den Code unverzüglich zu ändern oder falls dies nur durch Visions2NET vorgenommen werden kann, Visions2NET unverzüglich mit der Änderung des Codes zu beauftragen. Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung seitens der AG oder durch Weitergabe seitens der AG an Dritte entstehen, haftet diese.

4. Lieferbedingungen, Eigentumsvorbehalt, Annahme

Soweit Visions2NET Lieferungen durchführt oder Leistungen erbringt, gleich ob auf eigene oder auf fremde Rechnung, erfolgen diese ab Werk. Visions2NET behält sich bis zur vollständigen Bezahlung der Ware das Eigentum vor. Darüber hinaus erhält Visions2NET ein Pfandrecht an sämtlichen Gegenständen der AG für offene Forderungen gegenüber der AG. Bei Vorliegen nicht geringfügiger Mängel kann die AG die Abnahme verweigern. Unerhebliche Abweichungen oder geringfügige Mängel welche eine zweckmäßige Nutzung der Leistungen oder Lieferungen nicht verhindern, stehen einer Abnahme nicht entgegen. Die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung bleibt unberührt. Die Abnahme löst den Beginn der Gewährleistungsfrist aus. Wird eine unverzügliche Abnahme ohne Angabe von stichhaltigen Gründen verwehrt, erfolgt die Abnahme je nach dem, welcher Fall zuerst eintritt, automatisch durch Aufnahme der produktiven Nutzung der Lieferung oder Leistung oder sonst 2 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abnahme und gilt dieses Datum als mangelfreie Erbringung der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist Visions2NET bei Lieferung von Software oder Hardware nicht verpflichtet, das Benutzer-Projekthandbuch oder sonstige Dokumentation zu übergeben. Weiters ist Visions2NET nicht verpflichtet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, Schulungen zu halten. Werden von der AG Schulungen gegen gesondertes Entgelt bestellt, können diese nach Ermessen von Visions2NET auch in von Visions2NET zu bestimmenden Räumlichkeiten stattfinden.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Allgemeines

Die Höhe und Art des geschuldeten Entgeltes richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Lieferung oder Leistung gültigen Preislisten/Entgeltbestimmungen von Visions2NET exkl. USt., soweit die Umsatzsteuer nicht ausdrücklich angeführt ist. Bei Lieferungen insbesondere von Waren durch Visions2NET verstehen sich die anzubietenden Preise als Fixpreise inklusive allfälliger Gebühren, öffentlicher Abgaben, Zölle und Versandkosten.

Zusätzliche Leistungen wie Updates, Upgrades, Systemunterstützung, Schulungen und Wartungsarbeiten an Lieferungen und Leistungen von Visions2NET, die über allfällige Verpflichtungen aus Gewährleistungsansprüchen hinausgehen, sind nicht Teil des Entgeltes und sind gesondert zu beauftragen und gesondert zu entgelten. Sämtliche Entgelte werden in EURO festgelegt.

5.2 Sonstige regelmäßige Entgelte

Sonstige regelmäßige Entgelte werden von Visions2NET der AG jeweils nach Ablauf des Tages, an dem die Lieferung oder Leistung erbracht wurde, ab den der Bestellung nachfolgenden Monat in Rechnung gestellt, wobei bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Die Rechnungslegung erfolgt nach Wahl von Visions2NET im ein-, zwei- oder dreimonatigem Intervall. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die AG das Grundentgelt und sonstige regelmäßige Entgelte für jenen Zeitraum bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des Vertrages voll zu bezahlen. Visions2NET behält sich vor, aus der vorzeitigen Beendigung des Vertrages einen darüber hinaus gehenden Schadenersatz geltend zu machen. Sonstige regelmäßige Entgelte umfassen insbesondere den aliquoten Anteil an Gebühren und öffentlichen Abgaben. Nicht enthalten sind jedenfalls Kosten, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Vertrages anfallen, wie z.B. eine etwaige erforderliche Vergütung. Für diese hat die AG selbst zu sorgen und Visions2NET im Falle einer Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

5.3 Projektspezifische Entgelte

Entgelte für die Erbringung von einmaligen Beratungs-, Planungsleistungen, Wartungen, projektspezifischen Dienstleistungen sowie sonstigen Leistungen und Lieferungen, soweit ihnen einmalige und nicht regelmäßige Entgelte zugrunde liegen, werden von Visions2NET der AG nach Erbringung der jeweiligen Lieferung oder Leistung in Rechnung gestellt.

5.4 Fälligkeit

Entgelte sind nach Zugang der Rechnung zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss unter Angabe der Rechnungsnummer und der Verrechnungsnummer auf dem in der Rechnung angegebenen Konto samt entsprechender Widmung und spätestens zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit gutgeschrieben sein. Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Bareinzahlungs- und Überweisungskosten und aller aus der Vertragsrichtung erwachsenden Kosten und Gebühren sowie die damit verbundene Anzeigepflichtung trifft die AG. Wird von der AG keine Ermächtigung für den Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, so ist Visions2NET berechtigt, für jede Rechnung ein Entgelt in Höhe von 2,17 EUR zu verlangen.

5.5 Verrechnung

Visions2NET ist berechtigt, für die AG eine einheitliche Auftragsnummer für alle von Visions2NET erbrachten Leistungen und Lieferungen festzulegen.

5.6 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug ist Visions2NET berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 Prozentpunkten p.a. zu verrechnen. Die im Fall des Verzuges für das Einschreiten von Inkassobüros gebührenden Vergütungen gemäß Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 141/1996 in der geltenden Fassung sind ebenso wie die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten von der AG zu tragen. Die Bemessung der Anwaltskosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Rechtsanwaltsstarifgesetz.

5.7 Preisanpassungen

Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, gelten die vereinbarten Entgelte für das jeweils ablaufende Kalenderjahr. Erfolgt bis sechs Wochen vor Jahresende keine anderweitige Anpassung der in Rechnung gestellten Entgelte, erhöhen sich diese Entgelte für das folgende Jahr entsprechend der Steigerung der Verbraucherpreisindexzahl (VPI 2001 = 100). Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangslage für die Berechnung weiterer Anpassungen. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, so gilt sein amtlicher Nachfolger oder der ihm am nächsten kommende Index als vereinbart. Die neuen Preise treten ab dem der Mitteilung der Preisänderungen an die AG durch Visions2NET folgenden Kalendermonat in Kraft gem. § 1 Abs. 4.

5.8 Sicherheitsleistung

Visions2NET ist berechtigt, den Vertragsabschluss oder die weitere Leistungserbringung entweder von einer Sicherheitsleistung oder/und von einer Vorauszahlung abhängig zu machen. So nichts anderes vereinbart wurde, kann eine Sicherheitsleistung nur durch Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes oder durch Bareinlage erfolgen. Erfolgt die Sicherheitsleistung durch eine Bankgarantie, so hat die AG dafür Sorge zu tragen, dass Visions2NET die Garantie am Ort ihres Sitzes auf ihre erste Aufforderung ohne Prüfung des Rechtsgrundes durch den Garanten abrufen kann. Sicherheitsleistungen sind binnen fünf Tagen ab Aufforderung zu erlegen. Visions2NET wird die Sicherheitsleistung bei Beendigung des Vertrages ohne schuldhaftes Verzögerung zurückgeben oder mit Zahlungsverpflichtungen aufrechnen.

5.9 Einwendungen

Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom AG binnen sechs Wochen nach Zugang schriftlich bei Visions2NET möglichst bei der

auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Visions2NET wird der AG auf die Bedeutung ihres Verhaltens und die Frist nochmals hinweisen. Hierfür genügt eine Information auf der Rechnung. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so beginnt die sechswöchige Frist, mit Bezahlung der Forderung. Lehnt Visions2NET die Einwendungen ab oder trifft sie innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Einwendungen bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine Entscheidung, so hat die AG binnen zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung oder nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 in Anspruch zu nehmen oder den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt. Werden im Rahmen eines Einspruchsverfahrens von der AG Zustimmungserklärungen verlangt, so gilt diese Zustimmung als erteilt, wenn die AG nicht innerhalb von 3 Wochen ab Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung ihre Zustimmung verweigert. Diese Zustimmung kann von der AG jederzeit schriftlich widerrufen werden. In dieser Aufforderung wird die AG mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf die Bedeutung ihres Verhaltens, den Übermittlungsempfänger und die Frist nochmals hinweisen. Soweit Visions2NET keine Daten gespeichert oder gespeicherte Daten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Daten. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist die AG berechtigt, Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 122 TKG 2003 der Regulierungsbehörde vorzulegen. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinie, die von der Regulierungsbehörde veröffentlicht wird.

6. Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit von Lieferungen und dauerhaft zu erbringenden und Qualität Leistungen Visions2NET ergeben sich aus den Produkt und Leistungsbeschreibungen und allfälligen sich hierauf beziehenden Vereinbarungen. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, werden zur Bestimmung der Verfügbarkeit der Leistungen und Lieferungen die seitens von Visions2NET gemessenen Werte auf Basis des Jahresdurchschnittes und pro Standort herangezogen.

6.1 Unterbrechungen der Leistung

Visions2NET wird der AG Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen der von der AG in Betrieb befindlichen Systeme, soweit diese insbesondere zur Wartung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Verbesserung einer Lieferung oder einer Leistung oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, ohne schuldhaftes Verzögerung in geeigneter Weise mitteilen. Angekündigte Unterbrechungen im Sinne dieses Punktes sowie Unterbrechungen auf Grund von technischen oder sonstigen Problemen, die ohne Verschulden von Visions2NET entstehen, stellen keinen Ausfall eines Netzes oder einer Leistung dar und werden nicht zu den garantierten Verfügbarkeitszeiten (siehe Punkt 6) gezählt. Die Haftung von Visions2NET für diese Unterbrechungen ist ausgeschlossen, insbesondere bei Mängeln der Verfügbarkeit von Leitungen und Einrichtungen Dritter. Entschädigungs- und Erstattungsregelungen sind allenfalls in den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen enthalten.

6.1.1 Störungsmeldung

Die AG wird Störungen an Leistungen und Lieferungen von Visions2NET unter Angabe der möglichen Ursachen unverzüglich Visions2NET anzeigen und die Entstörung umgehend ermöglichen.

6.1.2 Störungsbehebung

Visions2NET wird mit der Behebung von Störungen innerhalb der in der für die gegenständliche Lieferung und Leistung maßgeblichen Produkt- und Leistungsbeschreibung genannten Regelentstörungszeit ohne schuldhaftes Verzögerung beginnen und die Störung binnen der in der Produkt- und Leistungsbeschreibung angeführten Frist ohne schuldhaftes Verzögerung beseitigen. Über die Produkt- und Leistungsbeschreibung hinausgehende Entstörungsarbeiten führt Visions2NET jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch. Die AG wird bei Bedarf einen sachkundigen Mitarbeiter beistellen und Visions2NET den damit allenfalls verbundenen Zutritt zu den Einrichtungen umgehend ermöglichen. Ist es im Rahmen einer Störungsbehebung erforderlich, dass die AG ihre Einrichtung(en) vorübergehend zu entfernen hat, so hat die AG dies auf eigene Kosten vorzunehmen und die Durchführung der weiteren Arbeiten weder zu verzögern noch zu behindern. Veränderungen an Anlagen, Gebäuden, Geräten u.ä. der Visions2NET durch die AG bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die Visions2NET und dürfen nur im Rahmen der rechtlichen und technischen Gegebenheiten vorgenommen werden. Sämtliche diesbezüglichen Arbeiten sind auf Kosten der AG durchzuführen.

6.1.3 Regelentstörungszeit

Regelentstörungszeit ist die - sofern nichts anderes vereinbart wird - Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr an Werktagen. Der Samstag, sowie der 24. und der 31. Dezember sowie der Karfreitag gelten nicht als Werktag.

6.1.4 Störungen, die der AG anzulasten sind

Kann eine Entstörung aus Gründen, die im Einflussbereich der AG liegen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, können daraus resultierende Folgen Visions2NET nicht angelastet werden. Die AG verpflichtet sich, Visions2NET daraus entstandenen Kosten zu ersetzen. Eine Störung ist insbesondere dann der AG anzulasten, wenn die Störung auf Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstigen Eingriffen der AG oder Dritten zurückzuführen sind. Eine Störung ist auch dann von der AG zu vertreten, wenn die Beeinträchtigung durch Computerviren bei der AG verursacht wurde sowie wenn die AG oder Dritte, die von Visions2NET auferlegten Richtlinien und/oder Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten haben. Die Beweislast für die Einhaltung derartiger Vorschriften obliegt der AG.

7. Leistungsstörung

7.1 Verzug

Die Frist innerhalb der eine Lieferung oder Leistung von Visions2NET zu erbringen ist, ist den konkreten vertraglichen Vereinbarungen der Vertragspartner zu entnehmen. Fristen und Termine sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.

7.1.1 Verzögerungen, die von Visions2NET nicht zu vertreten sind

Vereinbarte Fristen verlängern sich und vereinbarte Termine verschieben sich bei einem von Visions2NET nicht verschuldeten, vorübergehenden Lieferungs- oder Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei nicht vorhersehbarem Ausbleiben von Lieferungen durch Lieferanten, sowie bei höherer Gewalt vor.

7.1.2 Verzögerungen, die von EditionMultimedia zu vertreten sind

Ist Visions2NET aus eigenem Verschulden mit einem Teil der Lieferung oder Leistung im Verzug, so hat die AG nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, zur Herstellung der vertraglichen Bedingungen ausreichenden Frist, die mindestens vier Wochen betragen muss, die Möglichkeit der Ersatzvornahme durch Beauftragung Dritter oder durch Mitarbeiter der AG. Der Kostenersatz durch Visions2NET für eine derartige Ersatzvornahme ist mit dem 1½ fachen Entgelt für diese Lieferung oder Leistung gemäß dieser Vereinbarung begrenzt. Die AG ist nur dann und ausschließlich zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Visions2NET mit der gesamten Lieferung oder Leistung im Verzug ist und Visions2NET ihre Lieferung oder Leistung nach Setzung einer angemessenen, zur Herstellung der vertraglichen Bedingungen ausreichenden Frist, die mindestens vier Wochen betragen muss, nicht erbracht hat.

7.1.3 Verzögerungen, die von der AG zu vertreten sind

Kann die Leistung aus von der AG zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, so ist Visions2NET zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn die AG eine ihr von Visions2NET gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält. Die AG hat Visions2NET die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten sowie entgangenen Gewinn zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Erbringung der insgesamt beauftragten Lieferung oder Leistung vereinbarte Entgelt hinaus.

8. Haftung

8.1 Voraussetzungen

Visions2NET haftet für die von ihr oder ihren Dienstnehmern oder Gehilfen verursachten Schäden, nur soweit ihr Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nachgewiesen werden und nur im Rahmen der gegenständlichen Bestimmungen. Bei Verletzung oder Tötung einer Person haftet Visions2NET auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Vermögensschäden, Zinsverluste, verloren gegangene oder veränderte Daten, Folgeschäden, ideale Schäden, sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Visions2NET haftet dafür, dass die erbrachten Leistungen dem Stand der Technik, üblichen Branchenstandards und geltenden Normen entsprechen, übernimmt aber keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Datenbestandes. Soweit die dauerhafte aber nur in bestimmten zeitlichen Abständen erfolgende Speicherung von Daten, wesentlich integrierter und unverzichtbarer Bestandteil des Vertragsgegenstandes ist (Datahosting), haftet Visions2NET für Datenverlust nur bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der jeweiligen vertraglich vereinbarten individuellen Datensicherungsabläufen (Backup, Speicherabstände). Da die Datensicherung nur in den vertraglich vereinbarten Zeitabständen (Backup, Speicherabstände) erfolgt, ist die Haftung der Visions2NET für Daten, die innerhalb der vereinbarten Speicherabstände verloren gingen oder verändert wurden, jedenfalls ausgeschlossen.

8.2 Missbräuchliche Verwendung von Lieferungen und Leistungen

Die AG verpflichtet sich, Lieferungen und Leistungen der Visions2NET nicht missbräuchlich zu verwenden und die geltenden Rechtsvorschriften (wie insbesondere Telekommunikationsgesetz, Strafrecht, Urheberrechtsgesetz) einzuhalten. In jedem Fall ist die AG für Inhalte, die sie oder ihr zurechenbare Dritte über Einrichtungen von Visions2NET übermittelt oder auf dessen Einrichtung verarbeitet, selbst verantwortlich. Die AG verpflichtet sich, Visions2NET schad- und klaglos zu halten, wenn der die Visions2NET wegen eines rechtswidrigen oder missbräuchlichen Verhaltens der AG oder ihr zurechenbarer Dritter gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird. Inhalte dürfen keine Informationsangebote mit rechtswidrigem Bezug enthalten oder auf solche verweisen. Hierzu zählen insbesondere Informationen und Darstellungen, die zum Rassenhass auffordern oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, sowie Darstellungen, Darstellungen, die den Krieg verherrlichen, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben. Die AG wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornographiegesetzes, BGBl. Nr. 97/1950 idGF, das Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945 idGF, und die einschlägigen Vorschriften des Strafrechtsgesetzbuches hingewiesen, wonach die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Bei Inhalten, die geeignet sind, Minderjährige sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, ist von der AG durch technische Vorkehrungen oder in sonstiger geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung an oder die Kenntnisnahme durch den Schutzwürdigen ausgeschlossen ist. Inhalte dürfen keine Informationsangebote enthalten oder auf solche verweisen, die das Ansehen von Visions2NET und an sie verbundene Unternehmen, schädigen können. Rechtswidrige Inhalte können jederzeit durch Visions2NET gesperrt und gelöscht werden. Verletzt die AG die hier genannten Bestimmungen, ist Visions2NET zu einer fristlosen Kündigung gemäß Punkt 11.3. berechtigt.

8.3 Softwarehaftung

Visions2NET übernimmt keine Haftung noch leistet sie Gewähr dafür, dass von ihr gelieferte Software den Anforderungen der AG genügt, mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet oder alle Softwarefehler behoben werden können. Bei der Einrichtung von Firewall-Systemen geht Visions2NET nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, gewährleistet jedoch nicht deren absolute Sicherheit und haftet auch nicht dafür. Ebenso haftet Visions2NET auch nicht für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das bei der AG installierte Firewall-System umgangen oder außer Funktion gesetzt wird.

9. Obliegenheiten der AG

Die AG ist verpflichtet:

1. für jede Lieferung oder Leistung oder Teilen davon einen verantwortlichen Ansprechpartner inklusive Stellvertreter zu ernennen, welcher Visions2NET gegenüber als Verantwortlicher für die Erteilung und die Entgegennahme verbindlicher Angaben ermächtigt ist.
2. auf Anforderung von Visions2NET im konkreten Anlassfall Vertreter zu ernennen, die als Eskalationsinstanz für operative, kommerzielle und rechtliche Fragen für die AG fungieren.

10. Geheimhaltung, Datenschutz, Sicherheit

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung aller aufgrund der Geschäftsbeziehung erlangten Kenntnisse, Daten und Informationen. Die Vertragspartner sind weiters verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Daten ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.

Die AG schafft die technischen und organisatorischen Voraussetzungen, dass jederzeit die Bestimmungen der §§ 14, 15, 26 und 27 DSGVO eingehalten werden können und verpflichtet sich, Visions2NET auf Anforderung jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO 2000 und dieser Vereinbarung notwendig sind.

Visions2NET ermittelt und verarbeitet die im § 92 Abs. 3 Z 3, 4 und 4a TKG 2003 genannten Stamm-, Verkehrsdaten (einschließlich Zugangsdaten) und Standortdaten sowie die in § 102 TKG 2003 genannten anderen Standortdaten als Verkehrsdaten sowie andere von der AG im Rahmen des Vertragsverhältnisses und von Dritten im Rahmen der Überprüfung der Identität, der Rechts- und Geschäftsfähigkeit und der Bonität der AG durch Visions2NET zur Kenntnis gebrachten personenbezogenen Daten. Stammdaten im Sinne des § 92 Abs. 3 Z 4 TKG 2003 sind Familienname und Vorname, akademischer Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer, Bonität, sonstige Kontaktinformationen für die Nachricht sowie Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Verkehrsdaten (inkl. Zugangsdaten) im Sinne des § 92 Abs. 3 Z.4 (4a) TKG 2003 sind insbesondere aktive und passive Teilnehmernummern, Art des Endgerätes, Tariffcode, übermittelte Datenmenge, andere Zahlungsinformationen, wie Vorauszahlung, Ratenzahlung, Sperren des Zugangs oder Mahnungen.

Im Sinne der Bestimmungen des TKG 2003 ermittelte Stamm-, Verkehrs- und Standortdaten werden für Zwecke der Besorgung von Kommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehende Leistungen verarbeitet und übermittelt. Stamm-, Verkehrs- und Standortdaten werden unbeschadet seines Widerrufsrechtes mit Zustimmung der AG im Sinne des § 99 Abs. 4 TKG 2003 für Marketing- und Werbezwecke sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen für Kommunikationsdienste von Visions2NET verwendet. Visions2NET ist berechtigt, Stammdaten und andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten, die für die Überprüfung der Bonität der AG oder für die Hereinbringung von Forderungen notwendig sind, an Dritte zu übermitteln. Überdies dürfen solche Daten mit der jederzeit widerrufbaren Zustimmung der AG zum Zweck des Gläubigerschutzes an konzernverbundene Unternehmen und Gläubigerschutzverbände, Stammdaten mit der jederzeit widerrufbaren Zustimmung der AG auch zu Werbezwecken an konzernverbundene Unternehmen übermittelt werden. Andere Standortdaten als Verkehrsdaten werden nur anonymisiert oder mit der jederzeit widerrufbaren Zustimmung der AG verarbeitet. Im Sinne der Bestimmungen des TKG 2003 gespeicherte Stammdaten werden spätestens sieben Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche gelöscht. Im Sinne der Bestimmungen des TKG 2003 allenfalls gespeicherte Verkehrsdaten werden vorbehaltlich sonstiger gesetzlicher Bestimmungen binnen sechs Wochen nach Bezahlung der entsprechenden Entgelte gelöscht. Im Falle von Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen werden die Daten nach Vorliegen rechtskräftiger Entscheidungen gelöscht. Inhaltsdaten werden im Rahmen des § 101 TKG 2003 gespeichert und unmittelbar nach Erbringung der Leistung gelöscht. Eine Weitergabe von Daten der AG oder ihrer Kunden kann nur aufgrund von gerichtlichen Anordnungen oder gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Die Weitergabe nach § 18 ECG an Gerichte, Behörden und sonstige Dritte erfolgt insbesondere, im Sinne der, in der jeweils gültigen Fassung und unter www.ispa.at jederzeit abrufbar, verlaublichen „allgemeinen Verhaltensregeln zur Auskunftspflicht und Haftung der Internet Service Provider“ des Vereins Internet Service Provider Austria (ISPA). Visions2NET trifft im Sinne des § 95 TKG 2003 sämtliche Datensicherungsmaßnahmen, um die größtmögliche Sicherheit bei der Benützung des Dienstes zu erreichen. Die AG nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Dienstes mit Unsicherheiten und Risiken verbunden ist. Trotz des hohen technischen Standards sind neu auftretende Gefahren (z.B. durch Hacker) nicht ausgeschlossen. Die AG ist angesichts bestehender Risiken der Vertraulichkeit dazu angehalten, ihr überlassene Kundenkennworte zu verwahren.

11. Dauer und Beendigung von Verträgen

11.1 Dauer

Die Vertragsdauer ergibt sich aus den vertraglichen Bestimmungen. Wird bei befristeten Verträgen nach Ablauf der Frist die vereinbarte Leistung von Visions2NET weiter angeboten und von der AG weiter angenommen, so verlängert sich der Vertrag wenn nicht anders angegeben um weitere 3 Monate.

11.2 Kündigung und Einstellung von Leistungen

11.2.1 Befristete Verträge

Befristete Verträge können vor Ablauf der vereinbarten Dauer ordentlich nicht gekündigt werden. Im Falle einer Verlängerung entsprechend Punkt 11.1, kann der Vertrag jeweils mit einmonatiger Frist vor Ablauf des Vertrags gekündigt werden. Die Kündigung muss Visions2NET möglichst an der auf der Rechnung angegebenen Stelle zugehen.

11.2.2 Unbefristete Verträge

Unbefristete Verträge können schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 31.3, 30.6, 30.9 und 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss Visions2NET möglichst an der auf der Rechnung angegebenen Stelle zugehen.

11.2.3 Mindestvertragsdauer

Wurde mit der AG eine Mindestvertragsdauer im Vertrag vereinbart, wird – sofern dem das zwingende Recht nicht entgegensteht – eine Kündigung durch die AG vor Ablauf dieser Dauer nicht wirksam. Bei einvernehmlicher Beendigung des Vertragsverhältnisses, fristloser Auflösung durch Visions2NET oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der AG vor Ablauf der Mindestvertragsdauer, ist noch für den laufenden Monat das Entgelt zu bezahlen. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung erbracht wurde (Abnahme gem. Punkt 4), frühestens jedoch mit Abschluss des die Mindestdauer vorsehenden Vertrages.

11.3 Einstellung von Leistungen oder fristlose Kündigung

Visions2NET ist nach ihrer Wahl zur fristlosen Kündigung des Vertrages oder zur vorübergehenden Einstellung der Leistung berechtigt, wenn insbesondere:

- Visions2NET Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses mit der AG gerechtfertigt hätten und diese zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens noch von Bedeutung sind,
- die AG gegenüber Visions2NET mit den Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und die AG unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und unter Androhung der Unterbrechung der Lieferung und Leistung weiterhin säumig bleibt,
- die AG eine von Visions2NET verlangte Sicherheitsleistung nicht erbringt,
- bei der AG der begründete Verdacht besteht, Lieferungen und Leistungen Visions2NET oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden.
- von der AG ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt oder hinsichtlich der AG ein Exekutionsverfahren bewilligt wurde, oder sich die wirtschaftliche Lage bei der AG derart wesentlich verschlechtert hat, dass die rechtzeitige Zahlung bereits fälliger Forderungen gefährdet erscheint, sowie nach Eröffnung des Ausgleichsverfahrens von der AG eine angemessene Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht wurde, oder
- der Konkursantrag der AG mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

Das Vertragsverhältnis ist bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für Visions2NET mit sofortiger Wirkung kündbar. Wird die Lieferung oder Leistung von Visions2NET bloß vorübergehend eingestellt, so wird diese die Lieferung oder Leistung wieder erbringen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und die AG Visions2NET die Kosten Einstellung und Wiederaufnahme ersetzt hat. Visions2NET behält es sich insbesondere aus technischen und/oder betrieblichen Gründen vor, Leistungen einzustellen. Visions2NET wird die AG ohne schuldhaftes Verzögerung über eine geplante Einstellung einer Lieferung und Leistung informieren. Nach Möglichkeit wird Visions2NET Alternativen anbieten, widrigenfalls der Vertrag mit Einstellung der Lieferungen und Leistungen endet.

11.4 Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der AG

Visions2NET ist berechtigt, im Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der AG das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Werktages zu kündigen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Visions2NET kann jedoch mit der Kündigung die Aufforderung an den Masseverwalter richten, für alle Entgelte und Ansprüche der EditionMultimedia die ab der Konkursveröffnung anfallen oder entstehen, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu erbringen. Sofern der Masseverwalter die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung innerhalb der Kündigungsfrist erbringt, gilt die Kündigung als zurückgezogen. Die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung kann auch in Form einer persönlichen Haftungserklärung des Masseverwalters erfolgen.

12. Allgemeines

12.1 Vereinbarung der Schriftform

Die Vertragspartner vereinbaren für die Gültigkeit von Verträgen die Schriftform. Mündliche Vereinbarungen lösen keine Rechtsfolgen aus. Ein Abgehen von der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform. Änderungen, Ergänzungen, Einstellungen und die Kündigung von Verträgen oder einzelner Vertragsbestandteile werden ausdrücklich als solche bezeichnet und erfolgen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich in Papierform oder einem mittels sicherer digitaler Signatur versehenen e-Mail. Bei sonstigen vertragsrelevanten Erklärungen zwischen den Vertragspartnern ist die Schriftform auch gegeben, wenn die Vertragspartner mit Fax oder anderen elektronischen Medien (E-Mail) kommunizieren.

12.2 Zustellung

Für die Wahrung von Fristen gilt das Datum der Zustellung. Bei Übermittlungen mittels elektronischer Medien gilt als Zeitpunkt der Zustellung jener Zeitpunkt zu dem der Empfänger die Nachricht üblicherweise abrufen kann. Gibt die AG Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift rechtlich bedeutsame Schriftstücke von Visions2NET, insbesondere Kündigungen oder Mahnungen, nicht zu, so gelten die Schriftstücke trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen von Visions2NET gelten auch dann als zugegangen, wenn sie – unter den oben bezeichneten Voraussetzungen – an die von der AG zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

12.3 Ansprechpartner

Sämtliche nach diesen AGB-IT Solutions oder sonst im Vertrag geregelten Erklärungen haben – um rechtsgültig zu sein - von der AG an den im Vertrag genannten Verantwortlichen oder an die genannte Stelle von Visions2NET übermittelt zu werden.

12.4 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und sämtliche Bestimmungen des österreichischen Rechtes, die sich darauf beziehen, sowie internationale Verweisungsnormen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragspartner werden versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich und im Wege eines Eskalationsmanagements zu lösen. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht in Villach vereinbart.

12.5 Irrtum, laesio enormis

Die Vertragspartner verzichten ausdrücklich auf das Recht Verträge wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.

12.6 Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Sollten Bestimmungen dieser AGB-IT Solutions, eines Vertrages oder einer sonstigen Vereinbarung der Vertragspartner unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vertragspartner werden sich bemühen, Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.

12.7 Übertragung von Rechten und Pflichten

Soweit nicht anders geregelt, sind die Vertragspartner nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, auf Dritte zu übertragen. Visions2NET ist berechtigt, ihre Entgeltforderungen und allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber der AG an Dritte zu veräußern oder zu übertragen. Bei Weitergabe von Rechten und Pflichten an etwaige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger von Visions2NET, sowie mit ihr verbundene Unternehmen gem. § 228 HGB, gilt die Zustimmung der AG jedenfalls als erteilt.

12.8 Änderung in der Person der AG

Die AG hat insbesondere Änderungen ihres Namens oder ihrer Firma, Änderungen ihrer Anschrift (Sitzverlegung), Änderungen ihrer Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform, ihrer Firmenbuchnummer, Bank- oder Kreditkartenverbindung, etwaiger Einziehungsaufträge sowie ihrer UID-Nummer sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, der für die Verrechnung zuständigen Stelle Visions2NETs schriftlich anzuzeigen. Lässt die Änderung in der Person der AG eine erschwerte Durchsetzbarkeit von Ansprüchen oder eine verschlechterte Bonität der AG (so z. B. Sitzverlegung ins Ausland, Änderung der Rechtsform) erwarten, so ist Visions2NET berechtigt, seine Leistung von der vorhergehenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

12.9 Identitätsprüfung

Visions2NET ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der AG durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis von der AG zu fordern. Weiters hat die AG auf Verlangen von Visions2NET eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland oder EU Ausland bekannt zugeben sowie eine Bank- oder Kreditkartenverbindung zu einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut mit Stammsitz in einem EU-Land oder der Schweiz nachzuweisen.